



Pressemitteilung

Anklage im Cum/Ex-Komplex im Zwischenverfahren

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 08/2019
Datum: 17.06.2019

Die Staatsanwaltschaft Köln hat unter dem 02.04.2019 Anklage (Aktenzeichen 213 Js 41/19) vor der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gegen zwei britische Staatsangehörige erhoben. Sie wirft dem 41-Jährigen und dem 38-Jährigen die Beteiligung an sogenannten Cum/Ex-Geschäften vor. In diesem Zusammenhang sollen die Angeschuldigten mit weiteren gesondert verfolgten Personen von Mitte 2006 bis Frühjahr 2011 zunächst im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein großes Kreditinstitut und danach für eine Asset-Management-Gruppe Straftaten begangen haben. Die Staatsanwaltschaft geht von einer Beteiligung an 34 Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung aus, wobei es in einem Fall beim Versuch geblieben sein soll. Der Schaden soll sich laut Staatsanwaltschaft auf insgesamt über 440.000.000 Euro belaufen.

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

Als Cum/Ex-Geschäfte werden komplexe Aktientransaktionen bzw. Kreisgeschäfte bezeichnet, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem sogenannten Dividendenstichtag durchgeführt werden und insbesondere grundsätzlich zulässige und übliche Leerverkäufe von Aktien beinhalten. Hierbei ist der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht Inhaber der Aktien, mithin sogenannter Leerverkäufer. Der Leerverkauf wird kurz vor oder an dem Tag geschlossen, an dem die Aktiengesellschaft über die Ausschüttung der Dividende beschließt, sog. Dividendenstichtag. Der Aktien(leer)käufer hat daher gegen den Leerverkäufer einen Anspruch auf Lieferung von Aktien, in denen der Dividendenanspruch enthalten ist. Der Leerverkäufer erwirbt seinerseits die zu liefernden Aktien indes erst nach dem Dividendenstichtag und damit ohne („ex“) den Dividendenanspruch. Zum Ausgleich der nicht erhaltenen Dividende

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

— leistet der Leerverkäufer an den Aktienkäufer Ersatz in Form der sog. Dividendenkompensationszahlung, welche - wie auch die eigentliche Dividende - nach der seit dem Jahr 2007 geltenden Rechtslage kapitalertragsteuerpflichtig ist. Die auf die Dividendenkompensationszahlung entfallene Kapitalertragsteuer soll nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in den angeklagten Fällen zu keinem Zeitpunkt erhoben bzw. an den Fiskus abgeführt worden sein. Gleichwohl hätten die Angeschuldigten durch ihr Handeln und die bewusste Einschaltung ausländischer Banken bewirkt, dass den Aktienkäufern Bescheinungen über die Abführung der Kapitalertragsteuer ausgestellt wurden, auf deren Grundlage in 33 Fällen die vermeintlich abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Steuerlast des Aktienkäufers angerechnet bzw. erstattet wurde. Hierauf sollen die hier in Rede stehenden Geschäfte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft abgezielt haben. Dafür sollen Marktteilnehmer wie Erwerber, Leerverkäufer oder Broker sich planmäßig und arbeitsteilig zusammengetan haben, um - so die Staatsanwaltschaft – nur scheinbar einen gewinnorientierten Aktienhandel zu betreiben, und in Wirklichkeit Steuergelder unrechtmäßig zu erlangen.

Die zuständige 12. große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer (Aktenzeichen 62 KLS 1/19) hat nach der Möglichkeit der Stellungnahme der Angeschuldigten zu den Vorwürfen über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden (sogenanntes Zwischenverfahren). Das Ergebnis wird gesondert bekannt gegeben.

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: PM 08/2019
Datum: 17.06.2019

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de